

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14.

Ausgabe: Kiel, den 27. August

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1949 (für das zweite bis vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948) (S. 61). — Beschlüsse der Kirchenversammlung in Eisenach (S. 61). — Begrüßung der Heimkehrer im Gottesdienst (S. 62). — Gebetswoche für Gefangene und Vermisste 1948 (S. 62). — Vergütung an die Mutterhäuser für die Gemeinde-Diakonissenstationen (S. 62). — Reformationstag 1948 (S. 63). — Tag der Inneren Mission (S. 63). — Baufreigabe (S. 63). — Bücherspende für Theologiestudierende (S. 63). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 64). — Druckfehlerberichtigung (S. 64).

III. Personalien (S. 64).

Beilage: „Ruf an den Menschen unserer Tage“.

BEKANNTMACHUNGEN

Landeskirchliche Umlage für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1949 (für das zweite bis vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948).

Kiel, den 16. August 1948.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat unter dem 16. August 1948 dem Beschluß des Finanzausschusses der Landessynode, zur Deckung des Ausgabenbedarfes der Landeskirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1949 eine landeskirchliche Umlage von 840 000,— DM zu erheben, die staatliche Genehmigung erteilt. Die Umlage wird nach dem Beschluß des Finanzausschusses zu $\frac{1}{3}$ nach Maßgabe der Einkommensteuer 1946 aller Evangelischen und zu $\frac{1}{3}$ nach Maßgabe der für die Grundstücke aller Evangelischen ermittelten Grundsteuermeßbeträge umgelegt. Die Beiträge der Propsteien zur landeskirchlichen Umlage sind vierteljährlich zum 15. August, 15. November 1948 und 15. Februar 1949 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden.

Die Höhe der auf die Propsteien entfallenden Beiträge wird diesen gleichzeitig durch Rundverfügung mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

S.-Nr. 10 282 (Dez. I)

Beschlüsse der Kirchenversammlung in Eisenach.

Kiel, den 10. August 1948.

Die drei Verlautbarungen der Kirchenversammlung der ELKD geben wir auf Veranlassung der Kirchenleitung den Pastoren und Gemeinden bekannt. Wir bitten den als Sonderdruck heiliegenden „Ruf an den Menschen unserer Tage“ in einem der nächsten Gottesdienste von der Kanzel zu verlesen und die beiden andern Worte in geeignet erscheinender Weise in den Gemeinden zu verbreiten.

Nr. 2.

Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Frieden.

Eisenach, den 13. Juli 1948.

Drei Jahre nach dem letzten, furchtbaren Krieg wartet nicht nur das deutsche Volk noch vergebens auf den Frieden, sondern es ist in mehr als einem Lande der Welt abermals Krieg und Blutvergießen. Ohne Frieden aber gibt es keinen Wiederaufbau des Völklerlebens, keine sittliche Gesundung der Menschen und keine Möglichkeit, menschliches Leben nach dem Willen Gottes zu gestalten. Es muß das dringlichste Bemühen aller Ernstgesinnten sein, daß endlich Friede werde und Friede bleibe.

Das deutsche Volk, seiner Freiheit beraubt und in der Gewalt anderer Mächte, kann wenig dazu beitragen, daß Friede werde. Dies Wenige aber zu tun, geloben wir, eingedenk unserer Verantwortung vor dem heiligen Gott.

Wir Christen müssen erklären: für uns ist der Kriegszustand mit den anderen Völkern beendet, auch wenn man uns den Frieden noch nicht gewährt hat. Wir sehen in den Angehörigen einer anderen Nation, welche es auch sei, nicht mehr Feinde, sondern Brüder und Schwestern, mit denen wir gemeinsam vor Gott stehen. Wir bitten und beschwören unsere Volksgenossen, sich vom Geist des Hasses oder der Feindseligkeit gegen andere Nationen freizuhalten. Niemand von uns sollte sich zum Werkzeug einer Propaganda machen lassen, durch die eine Feindschaft zwischen Staaten gefördert oder eine Handlung kriegerischer Gewalt vorbereitet wird.

Insbepondere mahnen wir alle Glieder unseres Volkes, nicht dem Wahn zu verfallen, als könne unserer gemeinsamen Not durch einen neuen Krieg abgeholfen werden. Auf der Gewalt liegt kein Segen und Kriege führen nur tiefer in Bitterkeit, Haß, Elend und Verwahrlosung hinein. Die Welt braucht Liebe, nicht Gewalt. Sie braucht Frieden und nicht Krieg. Die Heilige Schrift sagt: „Durch Stillesein und Hoffen werdet ihr stark sein!“ Und unser Herr Jesus Christus spricht: „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erbreich besitzen. Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“

Nr. 3.

Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland zur deutschen Not.

Eisenach, den 13. Juli 1948.

Die Versammlung der EKD. kann an der gegenwärtigen Not des deutschen Volkes nicht vorübergehen. Um der Liebe des Herrn Jesus Christus willen fühlt sie sich gedrungen, das Nachfolgende auszusprechen:

1. Drei Jahre nach dem Kriege sind noch immer nicht alle Kriegsgefangenen in die Heimat zurückgekehrt. Tausende werden ohne öffentlichen Richterspruch in Lagern gefangen gehalten. Immer wieder werden Menschen unseres Volkes zur Arbeit in anderen Ländern genötigt. Wir bitten, diesem Zustand ein Ende zu machen.
2. Die Aufrechterhaltung der Zonengrenzen und alle Maßnahmen, die auf eine endgültige Aufspaltung Deutschlands hinauslaufen, müssen zu immer weiterer Verelendung und zur Auflösung der sittlichen Bindungen führen. Wir beschwören alle, die es angeht, jedem Versuch einer solchen Aufspaltung entschieden und beharrlich entgegenzutreten und immer wieder darauf zu dringen, daß dem deutschen Volk nicht durch unmögliche Grenzziehungen die Lebensgrundlagen genommen werden.
3. Über die Nöte, die die Reform der Währung Tausenden von deutschen Familien gebracht hat, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die, die keine Arbeit finden oder keine Arbeit tun können, insbesondere auch die, die als völlig arbeitsunfähig der Fürsorge von Staat oder Kirche anbefohlen sind, ein menschenwürdiges Dasein führen können.

Wenn infolge der Währungsreform zu einer Neuordnung der Besitzverhältnisse und der wirtschaftlichen Gestaltung geschritten wird, so muß alle Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß Sauberkeit und Redlichkeit wiederkehren. Bei keiner wirtschaftlichen Maßnahme darf vergessen werden, daß die Wirtschaft um des Menschen willen da ist und nicht umgekehrt. Es geht darum, daß der Mensch Mensch bleibe und nicht zu einer bloßen Sache erniedrigt wird. Laßt den Menschen um Gottes willen Mensch sein und laßt ihn ein Leben führen, das eines Menschen würdig ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brummaß

S.-Nr. 10 271 (Dez. IV)

Begrüßung der Heimkehrer im Gottesdienst.

Riel, den 10. August 1948.

Auch in unserer Landeskirche ist es eine sehr begrüßenswerte Sitte geworden, der aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Gemeindeglieder besonders im Gottesdienst zu gedenken.

„Die Kirchenprovinz Sachsen hat ihren Gemeinden nachfolgendes Muster einer Kanzelabkündigung mit anschließendem Fürbitte-Gebet an die Hand gegeben. Diese Abkündigung werde vor allem in größeren Gemeinden am zweckmäßigsten an jedem letzten Sonntag im Monat vollzogen. Die Evang. Kirchenleitung in Magdeburg fügt hinzu: Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die besondere Verpflichtung der Heimkehrerbetreuung hin. Das bei vielen in der Gefangenschaft neu erwachte geistliche Leben wartet auf unseren Dienst.“

„Abkündigung:

Wir grüßen mit zu Gott erhobenen Herzen voller Dank und in Verbundenheit des Glaubens mit den Familien unserer Gemeinde, die durch die Heimkehr eines ihrer Lieben erfreut sind, die Heimkehrer: (Namensnennung).
Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen. Lobe den Herrn, meine Seele und vergiß nicht, was er Dir gutes getan hat.

Lasset uns beten: Herr Gott, unser Vater im Himmel, der Du reich bist an Gnade und Treue, Du hast wieder Gliedern unserer Gemeinde die Heimkehr geschenkt und ihren Familien nach langer Zeit der Trennung und bangen Wartens die große Freude des Wiedersehens. Wir danken Dir aus frohem Herzen. Wir waren oft müde geworden in rechtem Vertrauen und Glauben und sind nicht wert Deiner großen Barmherzigkeit. Aber um Jesu Christi, unseres Herrn willen, laß Dir unser Dankgebet wohlgefallen. Hilf uns in allen Nöten unserer Zeit Dein verdientes Gericht und in allem Gericht Deine unverdiente, suchende Gnade erkennen. Hilf den Heimkehrern in Ehe, Familie und Beruf und in Deiner Gemeinde zu einem neuen Leben, das froh ist in Deiner Gnade, das Dich ehrt und Dir dient in Dank und Gehorsam. Allen aber, die noch bangen und warten, hilf zu der Gewißheit und zu dem Trost des Glaubens, daß denen, die Dich lieben, alle Dinge zum besten dienen. Amen.“

Wo eine namentliche Erfassung der Heimkehrer durch staatliche Stellen nicht erfolgt und die Kirchengemeinden nicht automatisch von der Tatsache der Heimkehr ihrer Mitglieder erfahren, empfiehlt es sich, wöchentlich oder monatlich sich auf den Einwohnermeldeämtern die Namen der Heimkehrer geben zu lassen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brummaß

S.-Nr. 10 186 (Dez. IV)

Gebetswoche für Gefangene und Vermisste 1948.

Riel, den 24. August 1948.

Die Gebetswoche soll nach einem Vorschlag der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. — 24. Oktober gehalten werden. Ausführliches liturgisches Material wird in der nächsten Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes den Gemeinden zur Benutzung angeboten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brummaß

S.-Nr. 10 786 (Dez. IV)

Vergütung an die Mutterhäuser für die Gemeinde-Diakonistenstationen.

Riel, den 16. August 1948.

Nachfolgend geben wir ein Schreiben des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonistenmutterhäuser den Kirchenvorständen bekannt. Den Ausführungen stimmen wir zu.

„Norddeutsche Konferenz Hamburg 36, den 30. Juli 1948 des Kaiserswerther Verbandes — St. Ansharplatz 9 — deutscher Diakonistenmutterhäuser.

Der Vorsitzende.

Betrifft: Gemeinde-Diakonistenstationen.

Im Zusammenhang mit der Währungsreform haben die Kirchenregierungen den Vorständen der Kirchengemeinden größte Sparsamkeit und Senkung ihres Ausgabenetats zur Pflicht gemacht. So berichtigt und notwendig diese Maßnahme

erscheint, so fühlen wir uns doch verpflichtet, auf eine sicherlich nicht beabsichtigte, aber mögliche und in manchen Fällen bereits erkennbare bedenkliche Folge aufmerksam zu machen.

Vielfach haben Vorstände von Gemeindepflegestationen an unsere Mutterhäuser das Ansuchen gestellt, das für die Schwestern an das Mutterhaus monatlich zu zahlende Stationsgeld auf längere Zeit zu stunden oder sogar überhaupt herabzusetzen. In nicht wenigen Fällen ist die Zahlung des Stationsgeldes stillschweigend einfach eingestellt und bisher nicht wieder aufgenommen. Die Mutterhäuser sind selbstverständlich bereit, die Höhe der Vergütung, die sie für ihre diakonischen Leistungen beanspruchen müssen, einer Überprüfung zu unterwerfen. Wir bezweifeln freilich, ob eine solche Überprüfung, die natürlich ein gemäßigtes Vorgehen der Mutterhäuser voraussetzen würde, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer nennenswerten Senkung des Stationsgeldes führen kann. Denn das vertraglich mit dem Mutterhaus vereinbarte Stationsgeld ist auf Grund sorgfältigster Selbstkostenberechnung und nach langwieriger Verhandlung mit der Preisbildungsstelle in den Jahren vor dem Kriege festgesetzt worden. Es ist zumißt unverändert auf der gleichen Höhe geblieben und umschließt lediglich die Erstattung derjenigen laufenden Ausgaben, die sich für das Mutterhaus aus der Ausbildung und Versorgung der Schwester mit allem für ihr berufliches und persönliches Leben in gefunden, kranken und alten Tagen Notwendigen ergeben.

Das Stationsgeld ist in keiner Weise als ein Gehalt anzusehen, das durch einen Verzicht der Mutterhäuser oder der Schwestern gesenkt werden könnte. Die Mutterhäuser sind auf die volle Erstattung dieser ihrer Aufwendungen angewiesen, wenn sie ihren Auftrag erfüllen wollen, der Kirche diakonisch ausgebildete Schwestern zur Verfügung zu stellen. Eine Senkung der Stationsgelder würde außerdem vor allem voraussetzen, daß sich die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung fühlbar verringern. Da z. Bt. die gegenteilige Tendenz sich abzeichnet, ist daran nicht zu denken. Es kann von den Mutterhäusern nicht erwartet werden, daß sie auf Kosten der ohnehin außerhalb jeden Lohns tarifs arbeitenden Schwestern zusätzliche Lasten für die Aufrechterhaltung und Weiterführung der Gemeindepflegestationen übernehmen.

Angeichts dieser Sachlage ist die Erhaltung der Gemeindepflegestationen nur dann möglich, wenn die Kirchengemeinden bereit sind, durch Anspannung ihrer Opferwilligkeit und durch Erschließung aller auch jetzt noch vorhandenen Hilfsquellen ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Mutterhäusern nachzukommen. Eine im andern Falle unvermeidbare Zurückziehung der Schwestern würde in den davon betroffenen Gemeinden kaum verstanden werden, umso weniger, als manche Gemeinden die Schwierigkeiten durchaus gemeistert haben.

Da in den Gemeinden noch immer große Unklarheit über die finanzielle Grundlage des Dienstes der Gemeindefschwester besteht, erlauben wir uns die ergebene Bitte, den leitenden Organen der Kirchengemeinden die obigen Darlegungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und ihnen die Erhaltung der Gemeindepflegestationen als vordringliche Aufgabe ans Herz zu legen.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes!
gez. Schmid t, Pastor."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d

J.-Nr. 10 077 (Dez. IV)

Reformationstag 1948.

Riel, den 23. Juli 1948.

Da in diesem Jahre der 31. Oktober auf den 23. Sonntag nach Trin. fällt und ihm sich die drei letzten Sonntage (als drittlehster, vorlehter und lehter) im Kirchenjahr anschließen, halten wir es für angebracht, diesen Sonntag ausschließlich dem Gedenken der Reformation Dr. Martin Luthers zu widmen und zu den Gottesdiensten als Festgottesdiensten die Gemeinden nachdrücklich einzuladen. In eventuellen Gemeindeabenden sollte der Bedeutung, die dem Jahr 1548 in der Reformationsgeschichte zufällt, gedacht werden.

Die traditionellen Schulgottesdienste sind zweckmäßigerweise auf den Tag vorher zu legen. Schulbefreiung ist beantragt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d

J.-Nr. 9483 (Dez. IV)

Tag der Inneren Mission.

Riel, den 23. August 1948.

Der Tag der Inneren Mission liegt in diesem Jahr auf dem 17. Sonntag nach Trinitatis, den 19. September.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 10 753 (Dez. IV)

Baufreigabe.

Riel, den 28. Juli 1948.

In gegebener Veranlassung wird mitgeteilt, daß das im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 47 f. bekanntgegebene Baufreigabeverfahren auf Grund des Bauleitungsgesetzes auch nach Aufhebung der Bewirtschaftung der Steine- und Erdenbaustoffe Gültigkeit hat. Eine Freigabe der Bauvorhaben durch Baufreigabeschein ist nach wie vor erforderlich. Es ist lediglich die Herausgabe eines vereinfachten Vordrucks „Baufreigabeantrag“ vorgesehen, in dem auf die Angabe der erforderlichen Baustoffe mit Ausnahme von Eisen und Holz, die weiterhin der Bewirtschaftung unterliegen, sowie auf die Angabe der Tagewerke verzichtet wird; außer einer Massenberechnung für Holz und Eisen kommen auch die bisher vorgeschriebenen Anlagen zum Baufreigabeantrag in Fortfall. Stattdessen ist künftig dem Baufreigabeantrag zur Berechnung des Bauwertes im allgemeinen ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Bauvorhaben werden freigegeben, wenn die Finanzierung gesichert und Holz und Eisen vorhanden sind oder aus dem Globalkontingent des Kreises bereitgestellt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 9584 (Dez. VI)

Bücherpende für Theologiestudenten.

Riel, den 19. August 1948.

Da die Mehrzahl der Theologiestudenten heute nicht mehr in der Lage ist, sich die für das Studium notwendigen Bücher

zu kaufen, bitten wir alle Amtsbrüder herzlich darum, den Studenten zu helfen, daß sie zu eigenen Büchern kommen. Vielleicht ist es doch möglich, daß jeder Pastor ein oder zwei Bücher aus seinem Bestand abgibt. Wir bitten besonders um dogmatische und kirchengeschichtliche Lehrbücher, die nicht gern ein zu hohes Alter haben dürfen und um Kommentare zum Alten und Neuen Testament. Es wäre gut, wenn die Büchersammlung vor dem Beginn des Wintersemesters am 1. November abgeschlossen sein könnte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 11 009 (Dez. IV a)

NB. IV a

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Rendsburg, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Le-

benslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Habemarschen einzufenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stills des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9065 II (Dez. II)

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung vom 26. Juli 1948 betr. Ordnung des Kindergottesdienstes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 59) muß es in der 3. Zeile der Anmerkung 1 statt „Passion Psalm 103“ richtig lauten: „Passion Psalm 130“.

PERSONALIEN

Berufen:

Am 29. Juli 1948 der Pastor Erich Boldt, z. Z. in Uetersen, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg;

Eingeführt:

Am 23. Mai 1948 der Pastor Martin Jeschke in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sande in Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn;

Gestorben:

Am 30. März 1945 in San.-Komp. 409 der bisher als vermisst gemeldete Pastor Dr. Otto Ed, Kiel-Holtenau;